

Vertiefung Strafrecht

Dr. Klaus Ellbogen

Der A erschießt leichtfertig den O, mit dem zusammen er einen Raub mittäterschaftlich ausführt. Strafbar auch aus § 251 StGB?

Der A ist in eine Villa eingebrochen und hat dort Bargeld und Schmuck in einen mitgebrachten Leinenbeutel verstaut. Als er das Gebäude verlässt, bemerkt er zu seinem Schrecken den O, der ihn und das Grundstück mit grimmigem Blick mustert. Kurz entschlossen läuft A auf O zu und schlägt den völlig verblüfften O nieder. O hatte keinesfalls den A im Verdacht, auf dem Villen-Grundstück etwas Unrechtes getan zu haben; er hatte vielmehr die Grundstücke seiner Heimatgemeinde abgesucht, um vorfristig angebrachte Adventsbeleuchtungen entdecken und im Heimatblatt rügen zu können. Das Niederschlagen des O brachte A aber auch insoweit keinen Vorteil, als die Ehefrau F des O, die den Angriff auf ihren Mann aus gewisser Entfernung bemerkt hatte, entschlossen eingriff und den O mit ihrem Stockschild bedrängte. O ließ daraufhin den Leinenbeutel fallen und entfernte sich ebenso schnell wie fluchend.

- Strafbarkeit des A aus § 252 StGB?

Abwandlung: Und wenn A den O hinterrücks zur Ermöglichung seiner Flucht mitsamt Beute niedergeschlagen hatte, noch ehe der O ihn überhaupt bemerkt hatte?

Zusatzfrage: Welche Qualifikation des § 252 StGB käme in Betracht, wenn A den O nicht niedergeschlagen, sondern dadurch am vermeintlichen Eingreifen gehindert hätte, dass er einen Schlüssel in seiner Jackentasche auf O richtete und unter Hinweis auf den hierdurch vorgespiegelten Revolver den O abgeschreckt hätte? Worin läge das rechtliche Problem?

Der A will aus einer Kinokasse Geld entwenden und nutzt hierzu eine kurzzeitige Ablenkung der Kassiererin. Diese bemerkt aber noch rechtzeitig den geplanten Zugriff des A und versucht, dessen Hände vom Kassenbestand fernzuhalten. Daraufhin schlägt A der K mit der Faust ins Gesicht; nunmehr gelingt es ihm, einige Scheine an sich zu nehmen. Die K gibt aber zur Überraschung des A keineswegs auf und verfolgt ihn aus dem Kino heraus. Als die K sich laut schreiend auf ihn stürzt, ergreift A eine Eisenstange, die am Rande einer Baustelle auf der Straße liegt. Er schlägt mit dieser Eisenstange der K ins Gesicht, nachdem er notgedrungen hierfür die Geldscheine hat fallenlassen. Sein Ziel hierbei ist es, sich zwar ohne die erbeuteten Scheine, aber wenigstens auch ohne Einleitung eines Strafverfahrens davonmachen zu können. Dieser Plan gelingt.

Strafbarkeit des A nach §§ 249, 250 (welche Qualifikation?), 252, 250 (welche Qualifikation?) StGB?

Weshalb spricht man in Bezug auf § 263
StGB von einem
„Selbstschädigungsdelikt“?

Worauf muss sich die
Täuschungshandlung iSv § 263 StGB
beziehen (worüber muss also getäuscht
werden)? Was wäre der Gegensatz hierzu,
der nicht unter den Täuschungsbegriff
fällt? Abgrenzungskriterium?

In welcher Form kann der Täter eine Täuschungshandlung iSv § 263 StGB verüben?

Liegt im Fordern eines überhöhten Kaufpreises eine Täuschungshandlung?
Begründung?

Inwiefern liegt nach Auffassung des BGH beim Abschluss eines Wettvertrages durch einen Wetter, der in Bezug auf den Wettgegenstand Manipulationen getätigt hat (zB „Bestechung“ eines Fußballtorwartes) eine Täuschungshandlung vor?

Wo liegt bei „rechnungsähnlich aufgemachten Angebotsschreiben“ bzw. bei der sog. Kostenfalle im Internet das Problem in Bezug auf § 263 StGB?

Liegt auch dann noch ein Irrtum iSv § 263 StGB vor, wenn das misstrauische Opfer von der Wahrheit der vom Täter vorgetragenen unrichtigen Tatsachenbehauptung nicht überzeugt ist oder leichtfertig auf die Wahrheit der Tatsache vertraut Begründung?

Mit welchem dogmatischen „Kunstgriff“ wird der Irrtum desjenigen bejaht, der nichtsahnend Gefälschtes Wechselgeld in Empfang nimmt?

Der für die Kreditvergabe zuständige Sparkassendirektor S gewährt dem Kleinunternehmer U einen Kredit, der diesem vom Bankangestellten A ausgezahlt wird.

a) Strafbarkeit des U wegen Betrugs, wenn er den S über seine desaströse finanzielle Lage, die eine Rückzahlung sehr unwahrscheinlich machte, informiert hatte, der auszahlende A aber von der Kreditwürdigkeit des U überzeugt war?

Weitere Strafbarkeit der Beteiligten?

b) Wie wäre zu entscheiden, wenn S von U in einen Irrtum über dessen finanzielle Lage versetzt wurde, dem A aber die finanzielle Lage des U beim Auszahlen vollauf bewusst war.

Kann ein Betrug auch durch Nichtgeltendmachen einer Forderung durch den Gläubiger verübt werden, über deren Existenz der Gläubiger vom Schuldner getäuscht wurde? Führt dies immer zur Betrugsstrafbarkeit?

Bei welchen Merkmalen sind Betrug und Diebstahl voneinander abzugrenzen?
Kurze Erläuterung.

Ist bei § 263 ein sog. Dreiecksbetrug möglich? Welche Auffassungen werden hierzu vertreten (welche ist die engere)? Jeweils Begründung! Beispiel?

Was versteht man unter „Vermögen“ iSv § 263 StGB (nennen Sie die beiden Hauptauffassungen - welche ist enger?)?

Für welche Vorschriften ist dies noch von Bedeutung?

In welchen Fallkonstellationen ist es problematisch, ob ein Vermögenswert unter den Vermögensschutz des § 263 fällt?

Wann fallen enttäuschte
Gewinnerwartungen unter den
Vermögensschutz des § 263 StGB?
Beispiel für eine diesbezügliche
Fallkonstellation?

Wann liegt ein Vermögensschaden iSv §
263 StGB vor? Wie ist dieser zu ermitteln?

Was versteht man unter dem „persönlichen Schadenseinschlag“ iSv § 263 StGB? Wichtigste Fallgruppe?

In welcher Form liegt bei einem „Eingehungsbetrug“ ein Vermögensschaden vor? Wie ist der zu ermitteln?

Wie wirkt es sich aus, dass es nicht zu einem tatsächlichen Vermögensabfluss kommt, weil der Täter freiwillig hierauf verzichtet?

Kaufvertrag mit nicht leistungswilligem Verkäufer; weshalb wird hierdurch idR noch kein Eingehungsbetrug begründet?

E hat A eine ihm (A) gehörende Sache geliehen. A veräußert diese an den nichtsahnenden D. Liegt ein Betrug zu dessen Lasten vor [oder konkreter: Hat D einen Vermögensschaden iSv § 263 StGB erlitten?]? Begründung?

Und ein Betrug [Vermögensschaden bei] zulasten E?

Was versteht man iZm § 263 StGB unter „Stoffgleichheit“? Bei welchem Merkmal ist diese zu prüfen?

Wann fehlt es an der Rechtswidrigkeit der erstrebten Bereicherung iSv § 263 StGB?

Wie unterscheiden sich Drohung und Warnung?

Wann fällt eine „Scheindrohung“ unter den Drohungsbegriff? Welche Konsequenz hat es, wenn das Opfer die Drohung als „leere Drohung“ durchschaut?

Wann erfüllt die Drohung mit einer Strafanzeige den Erpressungstatbestand?

Wann liegt ein nach § 253 StGB strafbares Drohen vor, wenn der Täter dem Opfer in Aussicht stellt, eine bestimmte Handlung zu unterlassen? Welches Korrektiv käme dann ggf. in Betracht?

Der A setzt eine bestehende und einredefrei fällige Geldforderung gegen seinen Schuldner durch die Drohung durch, den O deshalb zu verklagen (Abw.: dessen Frau von seinen zahlreichen Seitensprüngen zu berichten). Wie könnte A sich strafbar gemacht haben?

Wie wirkt es sich aus, wenn der Täter einer Erpressung bzw. Nötigung nur irrig von einem bestehenden Anspruch gegen den Bedrohten ausging, den er auf „unkomplizierte Weise durchzusetzen berechtigt sei“?

Bekanntlich ist umstritten, ob §§ 253, 255 StGB ein ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal voraussetzen. Um welches Merkmal handelt es sich hierbei? Was spricht für, was spricht gegen ein derartiges Merkmal?

Der A droht dem O telefonisch dessen Tötung durch Erschießen an, wenn er ihm nicht 100.000 € zahle, die der O im Stadtpark deponieren solle. Bei diesem Telefonat trägt A eine geladene Pistole bei sich. O verschafft dem A wie „abgesprochen“ das Geld.

1. Abw.: A und O hatten gescypt, wobei A dem O seine scharfe Waffe vorführte.

2. Abw.: A hat seine gebrauchsbereite Pistole vorsichtshalber zum Stadtpark mit, wo er die 100.000 € in Empfang nimmt.

Worin unterscheidet sich Beihilfe (§ 27) von den sog. Anschluss-Straftaten (§§ 257 - 261), durch die ja ebenfalls ein Straftäter unterstützt wird? Was bezwecken die sog. Anschluss-Straftaten?

A hat Pkw gestohlen. H weiß dies und erlangt diese dadurch kostenfrei, dass er dem A androht, ihn wegen dieses Diebstahls anzuzeigen; außerdem spiegelt er ihm vor, den Wagen nur für eine kurze Spritztour zu benötigen. Strafbarkeit des H?

In der Literatur wird ja mitunter vertreten, dass im Falle des Geldwechsels (z.B. Dieb D tauscht bei der Sparkasse den von ihm entwendeten 50.-€-Schein gegen fünf 10.-€-Scheine ein) auch an dem Wechselgeld (im Beispiel also: an den fünf 10.-€-Scheinen) Hehlerei möglich ist, also keine straflose „Ersatzhehlerei“ vorläge. Auf welchen Gedanken wird dies gestützt? Was spricht aber dagegen?

D hat dem E dessen Laptop entwendet; er veräußert ihn an den von ihm über die „Vorgeschichte“ informierten B zum Marktpreis. Den Verkaufserlös teilt er mit H.

Hat B sich wegen nach hM wegen Hehlerei strafbar gemacht (Begründung)?

Hat H sich wegen Hehlerei strafbar gemacht (Begründung)?

D entwendet O dessen Fahrrad und versteigert es im Internet bei eBay an den gutgläubigen K, der ihm für das Rad bei Abholung 200 € in bar zahlt. Die Hälfte des Geldes gibt er seiner eingeweihten Ehefrau E, damit diese sich ein Handtäschchen kaufen kann